

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 3. November 1976



5659. Quartierplan. Am 3. August 1976 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. April 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Roswiesen in Birchwil. Dieser Beschluss wurde am 29. April 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. Juni 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Nürensdorf

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten von der Oberwilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, im Norden von der auszubauenden Mülistrasse, im Nordosten von dem die Bauzongrenze bildenden, teilweise als Strasse A auszubauenden Flurweg Nr. 281 und im Südwesten von der Embracherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollumfänglich im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojekts wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Nürensdorf vom 8. Oktober 1969. Die erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die neu zu erstellende, von der Oberwilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, zur Embracherstrasse I. Kl. Nr. 2 führende, durchgehende Strasse A und die daran angeschlossene, neu zu erstellende, nicht durchgehende Strasse B. Vom Wendeplatz der Strasse B verläuft ein neu zu erstellender Fussweg zur Mülistrasse.

Der mit 22 m an der Strasse A und mit 20 m an der Strasse B festgelegte Abstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Der mit 16 m am Fussweg zwischen der Strasse B und der Mülistrasse festgelegte Abstand ist ebenfalls richtig bemessen. Die im Quartierplan für die Oberwilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und die Mülistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1262/1961, 4168/1961 und 1657/1967). Bei der Einmündung der geplanten Strasse A in die Oberwilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und bei der Einmündung des geplanten Fusswegs in die Mülistrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8 % bei der Strasse A, von 3,5 % bei der Strasse B und von 12 % beim Fussweg zwischen der Strasse B und der Mülistrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 5. April 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Roswiesen in Birchwil, mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und des Fusswegs sowie teilweiser

Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1262/1961, 4168/1961 und 1657/1967 für die Oberwilerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und die Mülistrasse III. Kl. festgesetzten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürens Dorf für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerken, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller